

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 19 (1868)
Heft: 12

Artikel: Ideen über die Verbauungen und Aufforstungen im Gebirge
Autor: Greyerz, Emil v. / Greyerz, Walo von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

Cl. Landolt, W. von Greyerz und Tb. Kopp.

Herausgegeben

von

Segner's Buchdruckerei in Lenzburg.

N^o. 12.

Dezember

1868.

Die schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei **D. Segner in Lenzburg** zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergbiet. Bei der Post abonniert Fr. 2. 70. —

Für die deutschen Staaten abonnire man gestl. bei den Postbureauy oder direkt beim Verleger durch Einsendung des Betrages. Der jährliche Abonnementspreis beträgt Fr. 4. 50 oder 2 fl.

Alle Einsendungen sind an Herrn Prof. **Cl. Landolt** in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an **Segner's Buchdruckerei** in Lenzburg zu adressiren

Ideen über die Verbaunungen und Aufforstungen im Gebirge.

Jetzt oder dann niemals wird der Bund und die Kantone Hand bieten, um den weiteren Verheerungen, welche von den Bergen her uns drohen, möglichst Einhalt zu gebieten; demnach ist es an der Zeit sich auszusprechen, welcher Art eine durchgreifende Hülfe stattfinden kann, und sollten hierbei auch Ansichten geäußert werden müssen, die unausführbar erscheinen, so wird es dennoch zweckmäßiger sein, rationell vorzugehen, als mit Halbheiten zu arbeiten. —

Vor allem aus fragen wir Uns, welches sind die Gründe, daß Aufforstungen und Verbaunungen nicht ungehindert da in Ausführung gebracht werden können, wo solche entschieden erforderlich sind, um weiteren Verheerungen zu begegnen.

Hierauf lautet die Antwort dahin, daß der Besitz dieser Bergseiten,

Küfenen und Tobel den Privaten, Gemeinden und Corporationen angehören, welche weder immer bereitwillig sich finden lassen, etwas Zweckentsprechendes vorzunehmen, noch geneigt sind zu dergleichen finanzielle Opfer sich gefallen zu lassen, und die nicht selten auch dann gegen Vornahmen protestiren, wenn ihnen die Arbeiten größtentheils unentgeltlich gemacht würden. Ganz abgesehen davon, daß immerhin die Frage zu entscheiden offen bliebe, ob Partikularen, Gemeinden und Corporationen diejenige Einsicht besitzen würden, zusammenhängende Aufforstungen und Verbauungen der Art in einander greifend anzulegen, durchzuführen und endlich zu erhalten, wie solches erforderlich wäre?

Unsere Antwort hierauf ist verneinend, und wenn auch Ausnahmen sich gezeigt haben, so ist im großen Ganzen, einfach durch mühsame Verständigung dieser verschiedenartigen Besitzer rein nichts Großartiges, dem Zwecke Entsprechendes auszuführen. Die Kantone wären an einigen Orten besser angethan, diese Angelegenheiten zu ordnen, um wirksam einschreiten zu können, indem es denselben allein zusteht entsprechende Forstgesetze zu erlassen, laut welchen die Weide, der bedenklichste Feind von aufzuforstenden Bezirken, verboten und Bezirke, welche naturgefährlichen Erscheinungen Vorschub leisten, in Bann erklärt werden könnten. Allein einerseits bleibt sehr die Frage, ob das Volk bei dem im Schwunge stehenden Referendum und Veto dergleichen Forstgesetze genehmigen würde, und andererseits, wenn dies auch gelingen sollte, — da doch endlich Schaden klug macht, — so würde es sich fragen, ob die Kantonsregierungen Mittel und Wege zu finden wüßten, um die betreffenden Privaten, Gemeinden und Corporationen zu vermögen, die erforderlichen Aufforstungen und Verbauungen vorzunehmen — selbst dann, wenn die Kantone hierfür finanzielle Leistungen sich gefallen lassen würden.

So wie uns die Verhältnisse allenthalben bekannt sind, würde auch auf diese Weise nichts, oder nur wenig und dies sehr langsam zu Stande kommen, während man nicht schnell genug Hand anlegen kann, diesem eigentlich nationalen Unglück zu steuern.

Es bleibt daher wirklich keine andere Hoffnung und Aushilfe, als der Bund, und es nehme uns wirklich Wunder, wenn dieser Bund trotz der Cantonal-Souverainitäten nicht die Kraft, die Macht und den Willen haben sollte, dasjenige vorzunehmen, was das ganze Land vor weiteren Verwüstungen und Verarmung zu schützen im Stande wäre.

Wenn wir somit behaupten, alle Unterhandlungen, jede partielle Aufforstung und Verbauung ist eine halbe Unmöglichkeit und Halbheit, weil das zu Erreichende nicht erreicht werden wird, und da die Cantone theils

nicht behülflich sein wollen, noch finanziell unterstützen können, so ist die natürliche Folge hiervon, daß der Bund diese Angelegenheit an die Hand zu nehmen, und als eine National-Angelegenheit durchzuführen habe. — Geschieht dies nicht; so haben wir die Ueberzeugung, daß bei der Sache entschieden nichts zweckmäßiges herauskommen und die Mühe und Kosten vergeblich verausgabt werden würden. Wie soll nun aber der Bund eingreifen, und zwar da, wo namentlich der kantonale Geist seine Krallen weit aufsperrt wird?

Antwort: Der Bund muß radikal eingreifen, und hat seine Verfügungen einfach auf die Basis zu stellen, daß die Abwendung ferneren nationalen Unglückes durch Ueberschwemmungen und Erdbeben es entschieden nothwendig machen, in dieser Angelegenheit einzugreifen, wie es sich geziemt. Wollen dann die Cantone mit ihrer Cantonal-Souveränität sich breit machen, und das Unternehmen vereiteln — gut — so sollen auch die Cantone das verantworten, was Weiteres an Verwüstungen geschehen sollte.

Unsere Ansichten gehen demnach dahin, der Bund habe in weitester Beziehung diese Angelegenheit an die Hand zu nehmen, und vor allem aus durch Forstmänner ausmitteln zu lassen, welche Berghänge als einflussend auf die genannten Naturereignisse wirken. — Diese Berghänge (erschrecke Niemand) soll der Bund durch ein Expropriations-Gesetz erwerben, um dann ungehindert Aufforstung und Verbauungen in Ausführung bringen zu lassen. Diese Erwerbungen gehen nicht in große Summen, denn es ist Thatsache, daß an einigen Orten diese Berghänge nichts rentiren, nicht einmal schlechte Weide, daß einiger Orten die Zucharte 20 bis 50 Fr., an wenigen Orten 100 bis 200 Fr. Werth habe. Rechnen wir durchschnittlich auch 100 Fr., so ist zu bedenken, daß, um z. B. 1000 Zucharten steile Thalabhänge zu erhalten, man sehr tief in eine Schlucht eines Wildwassers gelangen wird. Mit 100,000 Fr. wäre es möglich, bereits einen sehr großen Raum für die anzubringenden Arbeiten zu gewinnen, welche dann ungehindert in Ausführung gebracht werden könnten. Denke man sich für die ersten 5 Jahre 5000 Zuch. solcher Dedungen durch Expropriation angekauft, so würde die in Standstellung der Verbauungen und Aufforstungen in diesem Zeitraum vorgenommen — wahrlich eine respectable Leistung genannt zu werden verdienen und wenn sich dann auch die Aufforstung auf 300,000 Fr. und die Verbauungen auf 250,000 Fr. belaufen würden, — so käme dies Waldgebiet von 5000 Zuch. auf eine Million Fr. zu stehen. — Ist dies eine so bedenkliche und unerschwingliche Sache für den Bund, welcher dadurch ein ganzes Haupt-Thal zu verbauen und aufzuforsten im Stande sich befände, um

jedwelche fernere nachtheilige Naturerscheinung möglichst, vielleicht ganz abhalten zu können? Und ist denn dieses Geld für den Bund so ganz verloren, oder steht nicht die Möglichkeit in Aussicht, daß abgesehen vom erreichten Zwecke, der Bund diese Waldbezirke unter sorgfamer Leitung von Förstern mit einigem Vortheil benutzen könnte? Oder kann man nicht ein Expropriations-Gesetz entwerfen, welches den Rückkauf dieses mit Anpflanzung und Verbauung gesicherten Landes den Privaten und Gemeinden in Aussicht stellt, sofern dieselben den Weidgang nicht mehr einführen und die angepflanzten Berghänge durch Förster zweckentsprechend zu benutzen versprechen wollten? Man wird sagen, es sei ungereimt, dem Bund solches zuzumuthen, ja es ist wahrscheinlich, daß der Bund in solche Ideen gar nicht eintreten und ein eidgenössisches Forstwesen als etwas ganz Unausführbares erklären wird, — allein trotz allem diesem bleibt es der einzige gesunde, rationelle wenn auch radikale Weg, zum Ziele zu gelangen. Alles andere ist Halbheit, wobei namentlich das Conferenzen dennoch tausende von Franken unnütz verschlingen wird. Das Kantonliwesen muß hier aufhören, es muß nicht mehr unterhandelt, sondern durchs Gesetz befohlen werden, und sodann muß thatkräftige Handlung erfolgen. — Gegentheils nützt alles nichts, es ist weggeworfenes Geld, eitle Mühe, kurzfristiges Bestreben.

Wie bereits bemerkt wurde, wäre es angezeigt, daß der Bundesrath eine Kommission von Sachmännern, Förster und Ingenieure, sofort berufen und sich rathen lassen wollte, welcher Art zu progrediren wäre; denn Einer alleine weiß doch kaum was Mehrere, und der beste Rath ist hier erforderlich, nicht ein einseitiger. Daß der Bund einige Förster und Ingenieure anstellen müsse, um diese wichtige Angelegenheit in Ausführung zu bringen, das ist so klar wie etwas, und wenn die Cantonal-Forstbeamten bisher aus lauterem Patriotismus sich hergegeben haben, um diese Arbeiten im Kleinen zu leiten, so ist es gar nicht möglich, ja die Kantone könnten es in ihrem Interesse gar nicht mehr dulden, daß diese Forstbeamten sich weiters mit diesen Arbeiten beschäftigten, da dieselben bereits im eigenen Bezirk vollauf zu thun haben.

Daß die Aufforstungen vom Juni bis November, die Verbauungen möglichst das ganze Jahr hindurch zu betreiben wären, ist natürlich, gegentheils würde man nicht vorwärts kommen. — Es wäre demnach Bedürfniß, bereits im Frühjahr mit Anlagen von Bergsaat- und Pflanzschulen an den geeigneten Orten vorzugehen, und alles so zu ordnen, daß die Ballenpflanzung wieder recht zu Ehren käme, mittelst welcher man früh und spät und während des ganzen Sommers pflanzen kann. Ein

Jahr verloren, ist beim Forstwesen schon empfindlich, deßhalb keine Zeit mit unnützem Geschwätz und Gezänk zu vergeuden ist. Eine große Schwierigkeit dürfte es haben, die nothwendigen Arbeiter in jenen abgelegenen Orten aufzutreiben, und da halten wir kurz dafür: Die so intelligenten Baumeister sollen Modelle über Hütten, welche auseinanderzunehmen, somit bald da, bald dort aufgeschlagen werden können, einreichen, damit 50 à 100 Arbeiter untergebracht und für dieselben gekocht werden könne. Dann könnte man zu den Verbauungen möglicher Weise, wie einige glauben, die *Genie**) oder *Sappeur-Compagnien* im *Rehrkommandiren*, und zu den Aufforstungen könnte man sich mit den Kantonen verständigen, um die Sträflinge zu verwenden, welche in den Städten entweder theilweise auf der faulen Haut liegen, es viel zu gut haben, oder sonst den andern Arbeitern den Verdienst entziehen. Ach wenn man wollte, es ließe sich bald und schnell unendlich viel leisten — allein es ist beinahe lächerlich über diese Sache so viel zu schreiben, und am Drucken wird es erst nicht fehlen, während es bei der Katastrophe die wir erfahren haben und die ja thatsächlich demonstirt, es keiner weiteren Berichte bedarf, um die Leute über das, was Noth thut, aufzuklären. Allein das thut noth, daß man energisch eingreifen, befehlen, handeln und auch bezahlen wolle — Alles übrige wird sich wie von selbst geben, soferne man das Eisen schmieden will, so lange es glühend ist.

Wir werden mit Eifer und forstlichem Interesse beobachten, was vorgenommen wird, und ob solches mit Eifer und Opfern halb oder ganz, schnell oder im gewohnten langsamen Gange vor sich gehen wird — dann aber auch unsere Unterstützung oder doch fernere Mahnungen aussprechen und damit die uns Förstern verbundene Verantwortlichkeit abwehren, in dem zur Zeit gewarnt und zur ernstlichen Anhandnahme ermuntert worden ist; denn diese Angelegenheit bleibt zu wichtig als daß man solche nicht als eine Lebensfrage der Eidgenossenschaft behandeln dürfte.

Im November 1868.

Emil v. Greherz, Forstmeister.

*) Bemerkung. Mit dieser Verwendung der Genie-Kompagnien nicht einverstanden
Walo von Greherz, Oberst.

Aus dem Bericht über die Bewirthschaftung der Staatswaldungen des Kantons Zürich im Betriebsjahre 1866/67.

(Schluß.)

f. Vergleichung der Rechnungsergebnisse mit dem Voranschlag.